

15647/AB
vom 17.11.2023 zu 16232/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.749.737

Wien, 3.11.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16232/J des Abgeordneten Zanger betreffend „ÖVP-Gesundheitslandesrätin schließt weiteres Leitspital nicht aus!“** wie folgt:

Fragen 1 bis 4, 7 und 8:

- *Sind Sie als zuständiger Gesundheitsminister darüber in Kenntnis, dass ein weiteres Zentralspital in der Oststeiermark geschlossen werden soll?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, können Sie dazu konkrete Pläne nennen?*
- *Gab es mit der zuständigen ÖVP-Gesundheitslandesrätin Juliane Bogner-Strauß ein Gespräch darüber, dass analog zum geplanten Leitspital in Liezen weitere Leitspitälere in der Steiermark folgen sollen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wird das von Ihnen angestrebt?*
- *Wissen Sie als zuständiger Gesundheitsminister, ob das neue, weitere Zentralspital in der Region Ilz entstehen soll?*
- *Gibt es dazu potentielle Vorhaben?*
- *Sind Sie als zuständiger Gesundheitsminister darüber in Kenntnis, dass die Steiermärkische Landesregierung noch weitere Spitalsstandorte schließen wird?*

- *Wussten Sie als zuständiger Gesundheitsminister, dass das Ergebnis der Volksbefragung in Liezen ganz klar verdeutlich hat, dass die Steirer keine weitere Ausdünnung im Gesundheitssektor wollen?*
 - a. *Wenn ja, warum wird diese Volksbefragung nicht akzeptiert?*
 - b. *Wenn nein, warum wussten Sie im Bereich Ihres Gesundheitssektors nichts von einer Volksbefragung?*

Es wird festgehalten, dass nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung der Bereich der Krankenanstalten lediglich hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fällt. Die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Gemäß § 21 Abs. 7 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz sind die Regionalen Strukturpläne (RSG) auf Landesebene zwischen dem jeweiligen Land und der Sozialversicherung festzulegen. Mit dem Bund ist vor Einbringung zur Beschlussfassung das Vorliegen der Rechts- und ÖSG-Konformität abzustimmen. Der Bund hat demnach für die Einhaltung der Vorgaben des österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) insbesondere Planungsrichtwerte und Qualitätskriterien zu sorgen. Die konkrete Festlegung von Krankenanstaltsstandorten inklusive jeweiligem Versorgungsauftrag ist aber eine Planungsangelegenheit auf Landesebene.

Der derzeit gültige RSG Steiermark (RSG-St 2025) sieht mit Planungshorizont 2025 abgesehen von der Versorgungsregion 62 (Liezen) keine Schließung von Spitalsstandorten vor. Für den Standort Hörgas ist eine Umwandlung in eine ausschließlich ambulante Versorgungseinrichtung mit spezifischer Ausrichtung auf den älteren Menschen festgelegt.

Der RSG-St 2025 beachtet die bundesweiten Vorgaben entsprechend und ist ÖSG-konform.

Frage 5:

Wie wollen Sie zukünftig der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich der weiteren Zentralisierungspläne im Spitalswesen in der Steiermark konkret entgegenwirken?

Dem 2016 entwickelten „Steirischen Gesundheitsplan 2035“ liegt u.a. die Perspektive einer regional gleichmäßigen Verteilung von gut ausgestatteten Spitätern, mit jeweils einem „Leitspital“ pro Versorgungsregion, zugrunde.

Der Hintergrund ist, dass der medizinische Fortschritt und die immer stärker werdende Spezialisierung in der Medizin immer größere Anforderungen an die Gesundheitsversorgung und damit auch an die Spitalsversorgung stellen. Spitäler müssen so geplant werden, dass

eine adäquate Infrastruktur, ausreichend qualifiziertes Personal sowie ausreichende Fallzahlen für eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung sichergestellt werden können. Das Zukunftsmodell der Gesundheitsversorgung ist ein regionales Netzwerk mit einem gut ausgestatteten Spital als „Zentrum“ und weiteren Gesundheitsdiensteanbietern und Versorgungseinrichtungen (z.B. Primärversorgungseinheiten, Gesundheitszentren, Ambulatrien), die möglichst eng mit diesem Spital zusammenarbeiten und alle Leistungen erbringen, die nicht zwingend eine Spitalsinfrastruktur erfordern.

Parallelitäten bei fachlich-inhaltlichen Angeboten sollen weitgehend aufgelöst und die Zahl „kleiner“ Krankenhäuser durch Einbindung in einen regionalen Verbund mit anderen Standorten oder durch Schaffung eines größeren gemeinsamen Hauses reduziert werden. Hierdurch soll, wie oben ausgeführt, die hohe medizinische Qualität in allen Versorgungsregionen optimal gewährleistet werden.

Der RSG-St 2025 legt die ersten Schritte zur Umsetzung der langfristigen Zielvorstellungen des Gesundheitsplans 2035 fest.

Das Konzept „Leitspital“ folgt dem im ÖSG festgelegten Grundsatz und Ziel: „Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen und bestmöglich erreichbaren, aber auch medizinisch und gesamtwirtschaftlich sinnvollen Versorgung mit entsprechender Qualitätssicherung“. Ferner berücksichtigt das Konzept die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Organisation und Finanzierung vereinbarte Priorität der integrativen Versorgungsplanung, nämlich „Weiterentwicklung des akutstationären und tagesklinischen Bereichs, insbesondere durch Bündelung komplexer Leistungen an geeigneten Standorten, die Überwindung kleinteiliger Organisationsformen sowie die Weiterentwicklung einzelner Krankenanstalten zu Einrichtungen für eine Grund- und Fachversorgung“.

Frage 6:

Wussten Sie als zuständiger Gesundheitsminister, dass die ÖVP-Gesundheitslandesrätin Juliane Bogner-Strauß die Fertigstellung des nächsten Regionalen Strukturplans Gesundheit Steiermark, also des wesentlichsten Konzeptpapiers im Gesundheitsbereich, auf nach der nächsten Landtagswahl, die im Jahr 2024 stattfinden wird, verschoben hat?

- a. Wenn ja, wie werden Sie dieser Entscheidung entgegenwirken?*
- b. Wenn nein, warum sind Sie darüber nicht in Kenntnis?*

Gemäß ÖSG sind die Planungshorizonte der RSG österreichweit einheitlich in 5-Jahresschritten zu wählen (2025, 2030 usw.). RSG mit Planungshorizont 2025, wie der aktuelle RSG Steiermark, sind demnach bis spätestens 31.12.2025 auf den Planungshorizont 2030 zu aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch